

(Nr. 450.) Antrag des Abg. Leuschner, die Weiterführung der Zweigeisenbahn Wittgensdorf-Vimbach nach Wüstenbrand auf Staatskosten betreffend.

Präsident Haberkorn: Alle dergleichen Anträge sind der Finanzdeputation überwiesen worden; beschließt dies auch bezüglich dieser Petition die Kammer? — Beschlossen.

(Nr. 451.) Ständische Schrift auf das königl. Decret Nr. 26, den Entwurf eines Gesetzes zu Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffend.

Präsident Haberkorn: Diese Schrift liegt geschäftsordnungsmäßig in der Kanzlei zur Einsichtnahme aus.

(Nr. 452.) Antrag zum mündlichen Bericht der Finanzdeputationen Abth. A und B über das königl. Decret Nr. 76, den Entwurf eines Gesetzes über Aufnahme einer dreiprocentigen Rentenanleihe betreffend.

Präsident Haberkorn: Zur Schlussberathung auf eine Tagesordnung.

Das waren die Gegenstände der heutigen Registrande.

Für die heutige Sitzung haben sich entschuldigt Geschäfte halber die Herren Abgg. Bunde, Winkler und Herr Secretär Dr. Böhme.

Ehe wir zur Tagesordnung übergehen, möchte ich ein Präjudiz der Kammer herbeiführen. Gestern nach Schluß der Debatte sprach der Herr Staatsminister, hierauf wurde sofort vom Herrn Abg. Starke (Schmölen) Wiedereröffnung der Debatte beantragt; darauf hin gab ich auch, wie ich es auch früher schon gethan, sofort demjenigen Redner, welcher das Wort begehrte, das Wort. Von verschiedenen Seiten wurden nun Zweifel über die Richtigkeit der Interpretation, wie ich sie gestern, so auch früher angewendet hatte, erhoben und um keinen Streit über die Interpretation gestern eintreten zu lassen, fügte ich mich; habe aber heute in der Directorialsitzung die Behauptung vertheidigt, daß meine Interpretation doch die richtige sei; denn es heißt im zweiten Absatz des § 29 der Landtagsordnung:

„Nimmt ein Regierungscommissar nach dem Schlusse der Berathung das Wort, so kann diese auf Antrag eines Kammermitgliedes wieder eröffnet werden.“

Gestern stellte ein Abgeordneter den Antrag und dies allein halte ich für ausreichend, da ein vorheriger Beschluß der Kammer im Gesetz nicht vorgeschrieben ist. Meine Auslegung beschränkt die Freiheit der Kammer weniger, als wenn erst noch ein Beschluß der Kammer erforderlich wird. Nun ist aber sowohl bei dem Reichstage, als bei dem Abgeordnetenhaus in Berlin dieselbe Praxis; aber nicht bloß dieselbe Praxis, sondern nur mit etwas anderen Worten ist die Bestimmung dort so getroffen:

„Wenn ein Commissar nach Schluß der Debatte das Wort ergreift, so gilt diese ohne Weiteres aufs Neue für eröffnet.“

Nach Art dieser Reichstags- und Abgeordnetenhausgeschäftsordnung ist auch unsere bearbeitet und es ist hier nur noch als Erforderniß hinzugefügt, daß dazu der Antrag eines Kammermitgliedes nothwendig ist, weiter aber nichts. Infolge dessen und um nicht später in ähnliche Zweifel über die Interpretation zu gerathen, wollte ich der Kammer empfehlen, als Präjudiz Folgendes auszusprechen:

„Die Kammer wolle in Betreff der Anwendung des § 29 der Landtagsordnung auf ihre Berathungen beschließen:

Nimmt ein Regierungscommissar nach dem Schlusse der Berathung das Wort und wird dann von einem Mitgliede ein Antrag auf Wiedereröffnung der Berathung gestellt, so gilt letztere ohne Weiteres als wieder eröffnet.“

Die königl. Staatsregierung kann dagegen um so weniger ein Bedenken haben, als die Bestimmung aus der Landtagsordnung genommen ist und daher die Zustimmung hierzu bereits in diesem § 29 Absatz 3 liegt, nur die Kammer hat sich hierüber noch schlüssig zu machen.

Ich eröffne hierüber die Debatte. — Sofern Niemand das Wort ergreift, frage ich die Kammer:

„ob sie in Gemäßheit dieses Vorschlags diesen Beschluß faßt?“

Einstimmig.

Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstand: „Schlussberathung über den allgemeinen Bericht B der Finanzdeputationen A und B über das königl. Decret Nr. 2, die Budgetvorlage und das Finanzgesetz auf die Jahre 1876/77 betreffend.“

(Königl. Decret Nr. 2, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. S. 1 ff.

Bericht B d. Finanzdeputationen A u. B s. Beil. z. d. Mitth. Berichte d. II. R. 3. Bd. S. 363 ff.)

Die Debatte ist eröffnet — Sofern Niemand . . . der Herr Referent!

Referent Dr. Minckwitz: Meine Herren! Es war nicht meine Absicht, das Wort im Voraus zu ergreifen; da aber überhaupt Niemand sich zum Wort gemeldet hat, so möchte ich nur kurz bemerken, daß meiner Ansicht nach nicht etwa anzunehmen sein wird, als ob eine entscheidende Differenz zwischen den Vorschlägen der Deputation und den Beschlüssen der Ersten Kammer vorläge. In dem zu erstrebenden Ziele sind wir ja Alle einig; nur hat sich durch die auf eine längere Vergangenheit erstreckten Erörterungen das Sachverhältniß gegenwärtig anders herausgestellt, als es der Ersten Kammer bei der Beschlußfassung über den dortigen Bericht vorgelegen hat. Ich hielt es um so mehr für eine Aufgabe, unsere Finanzlage auf einen längeren Zeitraum zurück zu prüfen, als wir ja im Begriffe